

Europa und der Kolonialismus

Graduate School of Humanities and Social Sciences, University of Tsukuba*

Harald Kleinschmidt

I. Einleitung: *Kolonialismus als europäisches Phänomen*

Mein Thema mag als gestrig erscheinen, Erblast einer Vergangenheit, deren sich die Europäer heute nur ungern erinnern. Die Zeiten, so sagen viele, haben sich geändert: Europa habe seinen Irrtum eingesehen, erkenne heute den Grundsatz der Gleichheit aller Personen, Kulturen und Staaten an. Längst habe es darauf verzichten müssen, Führungsansprüche geltend zu machen, und bekenne sich zu der Aufgabe, gemeinsam mit seinen Partnern in der Welt die nachhaltige ökonomische Entwicklung und die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts zu fördern. In der Tat, während die Kolumbus-Gedenkfeiern des Jahrs 1892 mit stolzem Pomp die vermeintliche „Leistung“ des angeblichen Entdeckers Amerikas herauszustellen versuchten,¹ überwog Nachdenklichkeit bei ähnlichen Veranstaltungen des Jahrs 1992.² Zwar fanden große Ausstellungen in Genua und Sevilla zum Gedenken an die erste Kolumbusfahrt statt, doch an die Stelle der Demonstration vorgeblicher Stärke traten Berichte über die Leiden der Betroffenen unter der amerikanischen Urbevölkerung. Kein Zweifel: Europäische Einstellungen zu Personen, Kulturen und Staaten in Afrika, Asien, Amerika und Ozeanien haben sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts geändert. Dabei nimmt, wenn nicht alles täuscht, die Geschwindigkeit zu, mit der sich diese Veränderungen seit etwa zwanzig Jahren vollziehen.

Aber das Problem bleibt, daß geändertes Bewußtsein allein kaum neue Tatsachen schafft und schon gar nicht erlaubt, eine lästig gewordene Vergangenheit auf dem „Müllhaufen der Geschichte“ zu entsorgen. Ich habe Bedenken, daß die kollektive Erinnerung auf so einfache und einseitige Weise getilgt werden kann, und möchte diese Bedenken mit einigen Überlegungen begründen. Ich behaupte, daß der Kolonialismus ein zentrales Element der gegenwärtigen Politik ist. Diese Behauptung

* Vortrag, gehalten in der Universität Erfurt am 17. März 2003. Der Text wurde an einigen Stellen ergänzt, Nachweise wurden nachgetragen.

1 Konrad Kretschmer, *Die Entdeckung Amerikas in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Weltbildes* (Berlin: Kühl, 1892).

2 James Morris Blaut, *1492. The Debate on Colonialism, Eurocentrism and History* (Trenton: Africa World Press, 1992). Hans-Jürgen Prien, Hrsg., *1492 und die Folgen* (Münster: Lit, 1992).

möchte ich mit Antworten auf drei Leitfragen begründen:

1. Welche langfristigen Wirkungen hatte der Kolonialismus, insbesondere derjenige des 19. und der ersten drei Viertel des 20. Jahrhunderts?
2. Welche Verantwortung erwächst für Europa aus diesen Wirkungen?
3. Welche Konsequenzen hat die europäische Integration auf den Umgang mit dieser Verantwortung?

Ich erläutere vorweg einige Thesen über den Kolonialismus als europäisches Phänomen. Unter Kolonialismus verstehe ich eine Herrschaftsform, die auf der Anwendung militärischer Gewalt beruhte und darauf abzielte, ganze Bevölkerungsgruppen in der Kontrolle fremder Regierungen zu unterwerfen. Die dieser Herrschaftsform dienende Ideologie deklassierte und diskriminierte ganze Bevölkerungsgruppen in Afrika, Asien, Ozeanien und Teilen Amerikas als Träger angeblich unterlegener Kulturen.³ In dieser Form bestand der Kolonialismus seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert und konzentrierte sich zunächst auf das Ziel, die ins Blickfeld der Europäer tretenden Bewohner des amerikanischen Kontinent zu unterwerfen. Er ging im 16., 17., 18. und frühen 19. Jahrhundert eine enge Verbindung mit dem transatlantischen Sklavenhandel ein, durch den mindestens zehn Millionen Menschen, vermutlich wesentlich mehr, aus Afrika nach Amerika deportiert wurden. Als Begründungen wurden zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Argumente vorgeschoben. Sie reichten vom Vorwurf der Ungläubigkeit und der Aberkennung des Menschseins im moralischen Sinn bis zu Konstruktionen rassistischer Evolutionsparadigmata zum Nachteil der unterworfenen Bevölkerungsgruppen. Sie verbanden die schiere Lust am Morden mit allerlei taktischen Winkelzügen, beispielsweise der Behauptung, die Kontrolle über irgendwelche Gebiete oder Orte sei erforderlich zur Aufrechterhaltung irgendeines militärischen Gleichgewichts. Gemeinsam war diesen Argumenten, daß sie nicht auf Tatsachen gründeten, sondern Kategorien europazentrischer Wahrnehmung waren. Dazu lautet meine erste These:

Der europäische Wille zu kolonialer Herrschaft war historisch nicht das Ergebnis irgendwelcher ökonomischer Zwänge oder politischer Zwecksetzungen, sondern deren Ausgangsbasis.

Dieser Wille ist bereits, wenig mehr als zehn Jahre nach der ersten Kolumbusfahrt, in der Kaiserpropaganda des frühen 16. Jahrhunderts belegt und bestand bis ins 20. Jahrhundert fort.⁴ Bezeichnenderweise richtete er sich zunächst ausschließlich auf

3 So schon: Thomas R. Adam, *Modern Colonialism* (Garden City: Doubleday, 1955), S. 1. Zur neueren Literatur über den Kolonialismus siehe: Michael Banton, *Racial Theories* (Cambridge: Cambridge University Press, 1987). Trutz von Trotha, „Was war Kolonialismus?“, in: *Saeculum* 55 (2004), S. 49–95. Wilfried Wagner, Hrsg., *Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität* (Münster und Hamburg: LIT, 1992).

4 Siehe dazu: Harald Kleinschmidt, *Fernweh und Grossmachtrausch. Ostasien im europäischen Weltbild der Renaissance* (Tokyo: Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 2003). Ders., *Charles V. The World Emperor* (Stroud: Sutton, 2004), S. 29–67.

Amerika, das heißt den Kontinent, den die Europäer bereits seit 1493 als „Neue Welt“ denjenigen Gegenden gegenüberstellten, die in der Tradition der Geographie der Antike Bestandteil der trikontinentalen bewohnten Ökumene waren. Erst im späteren 18. sowie im Verlauf des 19. Jahrhunderts bezogen einige europäische Regierungen diese Ideologie auf weite Teile der Welt, besonders auf Afrika, West-, Nord-, Süd- und Südostasien sowie Ozeanien, und globalisierten so den Kolonialismus. Die Angehörigen der Urbevölkerung Amerikas lebten außerhalb „Alten“ Welt, galten kollektiv als „natürliche Sklaven“ und waren somit für das Abschachten freigegeben. Dem Genozid an der Urbevölkerung Amerikas traten bereits seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts Kritiker entgegen, die die Theorie der „natürlichen Sklaverei“ heftig bekämpften und an ihrer Stelle die Unterwerfung der Angehörigen der Urbevölkerung Amerikas unter die Herrschaft europäischer Einwanderer sowie die Missionierung forderten. Doch nicht nur die Herrschaft der europäischen Einwanderer, auch der Genozid dauerte an. Letzterer gab zudem das Modell ab, nach dem in anderen Weltteilen, so in Sibirien, den nordpazifischen Inseln sowie Australien, verfahren wurde und wird. Die Trennung von „Alter Welt“ und „Neuer Welt“ ist aber ausschließlich Teil europäischer Perzeptionen. Sie hat nichts mit den von ihr betroffenen Bevölkerungsgruppen zu tun. Sie kann historisch weder aus ökonomischen Interessen noch aus politischen Absichten abgeleitet werden. Insoweit ruht der europäische Kolonialismus als Ideologie in nicht weiter begründeten Perzeptionen, die die Grundlage für wirtschaftliches Handeln und politisches Entscheiden abgaben.

Meine zweite These lautet:

Der europäische Kolonialismus ist nach wie von hoher Aktualität für die Politik, da sie entscheidend von Faktoren geprägt wird, die ihren Ursprung in der Kolonialzeit haben.

Wir vergegenwärtigen uns nicht immer hinreichend, daß es in Amerika, Afrika, West-, Nord-, Süd-, Südostasien und Ozeanien heute mit einer einzigen partiellen Ausnahme nur Staaten gibt, deren Grenzen durch die ehemaligen Koloniamächte oder von europäischen Immigranten festgelegt wurden. Die Ausnahme ist Äthiopien, dessen heutige Grenzen an manchen Stellen aus einer indigenen Eroberungspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts folgten und am Ende des 20. Jahrhunderts revidiert wurden. Nirgends sonst in diesen Teilen der Welt hatten die ansässige Bevölkerungsgruppen irgendeinen Einfluß auf die Definition derjenigen Gebiete, die die territoriale Grundlage der von ihnen zu tragenden souveränen Staaten bilden sollte und bis heute bildet. Es kommt hinzu, dass viele Gebiete in diesen Teilen der Welt noch immer direkter oder indirekter europäischer Herrschaft unterstellt sind. So etwa reichen die französische „Überseegebiete“ von den Inseln St Pierre et Miqueron wenige Kilometer vor der kanadischen Ostküste über Südamerika bis zu Inseln im Südpazifik reicht, 113.1017 qkm Landfläche umfasst und 2.248.141 Menschen betrifft. Die heute bestehenden Staaten in diesen Teilen der Welt sind also fortdauernde Zeugen gewaltsamer europäischer Herrschaftsexpansion, die von Anfang an illegitim

war und nirgends einfach hingenommen worden ist. Für den Kolonialismus und seine bis in die Gegenwart hinreichenden Folgewirkungen tragen die Europäer als Verursacher daher die alleinige Verantwortung, keineswegs, auch nicht zum geringsten Teil, die Betroffenen. Daher lautet meine dritte These:

Kolonialismus als weltumspannende Herrschaftsideologie entstand nur in Europa.

Als einzigen Fall genuinen außereuropäischen Kolonialismus kenne ich die seit dem 18. Jahrhundert manifeste Westexpansion der Ching-Dynastie in China, die die Unterwerfung der Dschungaren, Uiguren und anderer Bevölkerungsgruppen in Zentralasien unter han-chinesische Herrschaft bewirkte und in deren Tradition die Annexion Tibets im Jahr 1950 steht. Auch diese Unterwerfungen sind mit Argumenten begründet worden, die eine kulturelle Minderwertigkeit der unterworfenen Bevölkerungsgruppen behaupteten.⁵ Jedoch ist der han-chinesische Kolonialismus nicht weltumspannend. Alle anderen Ausprägungen des Kolonialismus folgten ausdrücklich dem europäischen Modell, so die Herrschaftsexpansion der USA in den Pazifik seit der Annexion Hawaiis und dem spanisch-amerikanischen Krieg im Jahr 1898, der britische Subimperialismus in Südafrika, Australien und Neuseeland, dessen Ziel die Unterwerfung von Bevölkerungsgruppen im südlichen Afrika und auf südpazifischen Inselgruppen war, der japanische Kolonialismus, der ebenfalls das britische Modell nachahmte, und nicht zuletzt die Unterwerfung afrikanischer Politien am Horn von Afrika durch den äthiopischen Kaiser Menelik II. gegen Ende des 19. Jahrhunderts, der sich einige Grundaussagen des europäischen Rassismus zueigen machte.

Die Behauptung der Einzigartigkeit des europäischen Kolonialismus wirft Probleme auf. Sie bestehen nicht nur in der Schwierigkeit einer angemessenen Beschreibung des vergangenen Geschehens, sondern noch eindringlicher in der Konzeption eines Verantwortung tragenden Umgangs mit den fortdauernden Wirkungen dieses Geschehens in der Politik eines sich rasch vereinigenden Europa.

II. *Taxonomie der Wirkungen*

Ich beginne mit der Leitfrage nach den langfristigen Wirkungen des Kolonialismus und begrenze den Zeitrahmen auf diejenige Epoche, in der die Europäer ihre Kolonialherrschaft globalisierten, das heißt auf das 19. Jahrhundert und den größten Teil des 20. Jahrhunderts. Dabei gehe ich nicht von dem aus, was nach Theorievorgaben an Wirkungen zu erwarten wäre, sondern davon, was aus der historischen Überlieferung feststellbar ist. Die, soweit ich weiß, überzeugendste Methode der Ermittlung dieser Wirkungen ist diejenige, die der ghanaische Historiker Adu Boahen vorgeschlagen hat.⁶ Boahen legte Wertekonten an, auf denen er in grober Abschätzung positive und

⁵ Siehe: J. Powers, *History as Propaganda. Tibetan Exiles versus the People's Republic of China* (Oxford: Oxford University Press, 2004).

⁶ A. Adu Boahen, *African Perspectives on Colonialism* (Accra: Sankofa; London: Currey; Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1987).

negative Wirkungen gegenüberstellte. Dabei versuchte er zunächst, nach den Kategorien Wirtschaft, Politik und Kultur die positiven Wirkungen zu beschreiben, indem er den Kolonialismus aus der Perspektive afrikanischer Erfahrungen bis an die Grenze des ihm moralisch Zumutbaren verteidigte. Diese Zuwegung ist bewußt subjektiv gehalten und deswegen für diejenigen nicht geeignet, die die Wahrheit in Statistiken suchen. Aber sie hat den großen Vorteil, daß sie der voreiligen Verallgemeinerung ungeprüfter Annahmen vorbeugt.

Ich betrachte zuerst die Wirtschaft. Die Kolonialmächte investierten in die Verkehrsinfrastruktur, legten somit Straßenpisten und Eisenbahnlinien an und bauten Seehäfen sowie später auch Flughäfen. Sie richteten großflächige Plantagen ein, die der Produktion von Rohstoffen zum Konsum oder zur Weiterverarbeitung in Europa dienten. Sie schufen dadurch örtliche Arbeitsmärkte und banden die regionalen Wirtschaftssysteme in das sich entwickelnde Netz der Weltwirtschaft ein. Sie erschlossen Lager mineralischer und metallischer Rohstoffe sowie fossiler Brennstoffe und trugen so zur Wertschöpfung bei. Die Verkehrsinfrastruktur, die Plantagenwirtschaft sowie die Möglichkeit zur Ausbeutung der Rohstofflagerstätten gingen auf die nach dem zweiten Weltkrieg nach und nach unabhängig werden Staaten über und bestehen noch heute fort. Gleichwohl hatten diese Investitionen den alleinigen Zweck, die europäischen Märkte mit Rohstoffen und „Kolonialwaren“ zu versorgen. Die Verkehrswege führen noch immer stets vom Binnenland, wo die Rohstofflagerstätten und die Plantagen liegen, zu den Küsten, wo diejenigen Güter ausgeschifft werden, die für den Weltmarkt bestimmt sind. Die Kolonien waren also Objekte systematischer Ausbeutung, die durch die begrenzten Investitionen ermöglicht wurde. Die Kolonialherren schlossen zu ihrem Vorteil lokale Vermittler in der afrikanischen, asiatischen und amerikanischen Bevölkerung weitgehend vom Handel mit den europäischen Zentren aus oder begrenzten die Tätigkeit lokaler Händler auf das Zuliefern. Traditionale Produktionsweisen in Landwirtschaft und Handwerk wurden diskriminiert oder unterdrückt, wenn sie nicht den Wirtschaftsweisen der Kolonialherren entsprachen. Die Nahrungsmittelproduktion wurde auf diejenigen Flächen beschränkt, die für den Plantagenanbau wenig geeignet erschienen, da sie schwer zugänglich oder in klimatisch ungünstigen Gegenden gelegen waren.

Diese Strukturen bestehen auch nach der formalen Dekolonialisierung unvermindert fort. Möglichkeiten zum Aufbau örtlicher Industrien zur Rohstoffverwertung in den Kolonien selbst wurden nicht gewährt. Die Entstehung eines am Weltmarkt partizipierenden Gewerbes wurde durch Privilegierung zunächst europäischer, später amerikanischer und europäischer Geschäftsleute unterdrückt. Noch heute gibt es weder eine transafrikanische Eisenbahnlinie noch Straßenverbindungen, die den Kontinent durchqueren. Zwischen vielen innerafrikanischen Orten gibt es nicht einmal Flugverbindungen. Neue Verbindungen unter den vom Kolonialismus betroffenen Bevölkerungsgruppen entstanden nur selten. Die einzige, nach dem Ende der formalen europäischen Kolonialherrschaft in Afrika gebaute Eisenbahnlinie ist die Tanzam-Bahn. Sie verbindet Zambia im Inneren Ostafrikas mit der Küste des

Indischen Ozeans in Tanzania und dient dem Abtransport von Rohstoffen aus Zambia. Sie wurde unter chinesischer Kontrolle erbaut. Die chinesischen Verkehrsplaner folgten exakt dem Vorbild der europäischen Kolonialmächte, sogar bis in die Gestaltung der Bahnhöfe hinein. Der Endbahnhof in Dar-es-Salaam ist eine verkleinerte Kopie des Zentralbahnhofs von Beijing.

Die Folgen der Durchsetzung kolonialer Wirtschaftsweisen sind Armut und Unterentwicklung in Afrika, Asien und Lateinamerika. Armut und Unterentwicklung sind dort also weder unentrinnbares Resultat irgendeines langfristigen kapitalistischen Akkumulationsmechanismus noch die Quittung für kurzfristiges Versagen nachkolonialer indigener Eliten. Armut und Unterentwicklung sind hingegen das gewollte Ergebnis kolonialer Wirtschaftspolitik wesentlich des späteren 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Boahen bestätigt mit seiner Bilanz die Erkenntnis eines intellektuellen Vorkämpfers afrikanischer Unabhängigkeit Walter Rodney in den 1960er Jahren. An ihnen führt auch heute kein Weg vorbei.

Ich gehe über zur Politik. Die Kolonialmächte betrieben ihre Expansion auf der Grundlage ihres weitgehenden Einvernehmens über die Prinzipien kolonialer Herrschaft. Wichtigster Grundsatz, auf den man sich auf der Berliner Afrika-Konferenz 1884/1885 einigte, war die Forderung, daß koloniale Herrschaft durch Präsenz ziviler Verwaltung und militärischer Streitkräfte vor Ort manifest sein müsse, also nicht allein in papiernen Deklarationen bestehen dürfe. Der Zwang zur physischen Präsenz vor Ort führte zu der Praxis, Zonen abzugrenzen, in denen jeweils eine Kolonialmacht uneingeschränkte Herrschaftskompetenz für sich reklamieren konnte. Zur Festlegung der Grenzen bereisten gemischtbesetzte Kommissionen diejenigen Gebiete, in denen die Zonen aneinanderstießen, und legten Demarkationslinien fest. Die örtliche Bevölkerung wurde in diese Regelungen nicht einbezogen. Die Grenzziehungen verhinderten Konflikte unter den Kolonialmächten über die Abgrenzung der Zonen, unterwarfen jedoch in vielen Gebieten die ansässigen Bevölkerungsgruppen verschiedenen Kolonialregimen. In ihren Zonen schufen die jeweiligen Kolonialmächte neue politische und Verwaltungsinstanzen sowie Gerichte nach dem Vorbild der jeweiligen Zentralen. Neben diesen neuen Einrichtungen bestanden oft die traditionellen Institutionen fort. Indigene Eliten traten in die Kolonialherrschaft als subalterne Amtsträgergruppen ein oder wurden durch die Kolonialmächte neu konstituiert. Ebenso eröffneten die Kolonialmächte durch die von ihnen geschaffenen Streitkräfte neue Karrieremöglichkeiten, zumal für Angehörige unterprivilegierter indigener Bevölkerungsgruppen. Dabei legten die Kolonialmächte Wert darauf, daß die indigenen Amtsträger in den zivilen Einrichtungen und die indigenen Angehörigen der Streitkräfte verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehörten und womöglich aus verschiedenen Gebieten innerhalb jeweils einer Zone stammten.

Die Kolonialherrschaft erzwang auf diese Weise friedliche Streitschlichtung unter indigenen Bevölkerungsgruppen vor den Institutionen, die die Kolonialmächte in ihren Zonen jeweils geschaffen hatten. Manche dieser Zonen erreichten beträchtliche Größe wie zum Beispiel Indien, Australien oder Nigeria. Jedoch brachten es die

durch die Kolonialmächte erzwungenen Veränderungen in den Strukturen politischer Institutionen und Verfahrensweisen mit sich, daß die Neuerungen oft tradierte politische Institutionen wie auch ganze internationale Systeme zerstörten oder zumindest mediatisierten. Im Innern Ostafrikas beispielsweise bestand bis zur Durchsetzung britischer und deutscher Kolonialherrschaft ein eigenständiges internationales System, durch das die Vielzahl traditionaler Politien im Gebiet um den heute so genannten Viktoriasee miteinander verknüpft war. Dieses weitgehend isolierte System bestand sicherlich seit Beginn des 16. Jahrhunderts, wenn nicht bereits zuvor, und war nur über einige Handelsstützpunkte an der Küste des Indischen Ozeans mit dem diesen Seeweg umspannenden Handelsnetz verbunden. Die Kolonialmächte erzwangen die Integration ganz Ostafrikas in den von ihnen kontrollierten Weltmarkt und zerstörten dadurch die über Jahrhunderte gewachsenen regionalen Bindungen. Mehr noch, die bis 1918 geltende Aufteilung der Region in Gebiete unter britischer und deutscher Herrschaft führte zu Grenzen, die traditionale Politien teilten oder von ihren Nachbarn isolierten und Bevölkerungsgruppen mit historisch gewachsener gemeinsamer kollektiver Identität unterschiedlicher kolonialer Verwaltung unterstellten. Diese Grenzen fanden folglich keine Anerkennung unter den betroffenen Bevölkerungsgruppen. Während in Ostafrika traditionale Politien hier und dort als mediatisierte Amtsträger erhalten blieben, schaffte man sie andernorts einfach ab, wie etwa in Australien, in Neuseeland, in Hawaii oder im frankophonen Westafrika, und ersetzte sie durch europäische Institutionen. Die Veränderungen der Struktur politischer Institutionen und Verfahrensweisen blieben also nicht auf die eine oder andere koloniale Herrschaftszone beschränkt, sondern betrafen den Gesamtbereich der Kolonialherrschaft. So stießen die von den Kolonialmächten geschaffenen politischen Institutionen und Verfahrensweisen oft auf Ablehnung und Widerstand, der häufig militärisch organisiert war. Europäische Kolonialherrschaft war kaum irgendwo eine Zeit des Friedens.

Die Folge dieser Veränderungen ist eine andauernde Legitimationskrise der postkolonialen Staaten. Die meisten dieser Staaten gründeten auf den Institutionen, die die Kolonialmächte geschaffen hatten. In ihnen leben Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichen kollektiven Identitäten zusammen. Die anticolonialen Befreiungsbewegungen mußten ihre Siege und den Rückzug der Kolonialmächte mit der Übernahme deren institutionellen Erbes erkaufen. Sie wurden dadurch zu Repräsentanten von Institutionen, denen gegenüber die betroffenen Bevölkerungsgruppen bestenfalls gleichgültig eingestellt waren. Gerade in den Gebieten, in denen traditionale Politien als mediatisierte Amtsträger weiterbestanden, lehnten diese die postkolonialen Staaten oft ab und leisteten inhaltend Widerstand. Hinzu trat der von den Kolonialmächten geschürte Gegensatz unter den in den neuen Staaten zusammenlebenden Gruppen, deren kollektive Identitäten sich durch die unterschiedlichen, oft gegensätzlichen, von den Kolonialmächten gewährten Rechte und erzwungenen Pflichten breit differenziert hatten. Der Kolonialismus schuf also die Rahmenbedingungen für politische Instabilität, die sich oft genug in militärischen Konflikten entlud und autoritäre

Herrschaftsformen hervorbrachte. Insoweit hat Boahens Bilanz unmittelbare Gültigkeit für das Verständnis der politischen Ereignisse der Gegenwart, wie etwa im Irak, in Indonesien, in der Demokratischen Republik Kongo oder in Kolumbien.

Ich komme damit zur Kultur. Den Eroberern folgten bald die christlichen Missionare aus Europa, nach Amerika schon im frühen 16. Jahrhundert, in Afrika gegen Ende des 18. Jahrhunderts und in Ozeanien an der Wende zum 20. Jahrhundert. In Asien hingegen konzentrierten sie sich auf wenige Staaten, wesentlich die Philippinen und Korea. Diese Missionare waren die hauptsächlichen Vermittler europäischer kultureller Normen und Werte, die sie auf dem Weg der Erziehung vermittelten. In Amerika führte die christliche Mission zur konfessionellen Zweiteilung in den fast ausschließlich katholischen Süden und den überwiegend protestantischen Norden. In Afrika und Ozeanien entstand eine Gemengelage sich oft feindlich gegenüberstehender konfessioneller Gruppierungen, die Angehörige konkurrierender christlicher Konfessionen zu bekämpfen versuchten und dabei von den aus Europa kommenden Geistlichen tatkräftig unterstützt wurden. Die christlichen Missionen trugen also das Ihrige zur Verschärfung der Identitätsgegensätze unter lokalen Bevölkerungsgruppen bei. Aber dabei blieb es nicht. Zu den von den Missionaren vermittelten europäischen Werten gehörten Handlungsweisen, die auf den Fortschritt als Prinzip des Wandels in der Zeit gegründet waren und die Aufgabe tradiert sozialer Interaktionsmuster, Glaubensvorstellungen, Kommunikationsformen und Erziehungsinhalte nahelegten. Der Übertritt zu einer christlichen Konfession war daher gleichbedeutend mit der Übernahme des europäischen Fortschrittsglaubens und der europäischen Kultur als desjenigen Ideals, auf das der Fortschritt hinzuführen schien. Kolonialherrschaft löste auf diese Weise einen kulturellen Innovationsschub aus. Er begann mit der Durchsetzung der Kolonialsprachen als Standardsprachen der zivilen Verwaltung und der Erziehung und erfaßte schließlich die Systeme ethischer Normen und ästhetischer Werte. Er war oft zum Nachteil anderer Religionen mit dem Christentum assoziiert, besonders durch die Erziehungsinstitutionen, die diesen Wandel propagierten. In Nigeria beispielsweise, einem Staat mit 45% muslimischer Bevölkerung, sind heute 99% der allgemeinen Bildungseinrichtungen aller Stufen christlich geprägt.

Dieser Innovationsschub ging nicht nur mit der konsequenten Abwertung tradiert indigener Kulturen einher. Verstärkt durch den im späteren 18. aufkommenden sowie im gesamten 19. und wesentlichen Teil des 20. Jahrhunderts vorherrschenden Rassismus kam es zur Diskriminierung nicht nur bestimmter kultureller Praktiken, Normen und Werte, sondern auch derjenigen Personen, die sie pflegten. Diese Diskriminierung wiederum nährte sich aus dem expliziten Ethnizismus, der von den europäischen Kolonialverwaltungen vor Ort verfügt wurde. Diese erzwangen die Übernahme von Kategorien sozialer Identifikation, aus denen die Zugehörigkeit einzelner Familien zur größeren Bevölkerungsgruppen folgen sollte. Die Bestimmung dieser Zugehörigkeit war für die Kolonialverwaltungen Voraussetzung für die Organisation wirksamer Herrschaft in fiskalischer, standes- und persönlichkeitsrechtlicher, eigentumsrechtlicher wie nicht zuletzt auch siedlungspolitischer Hinsicht. Die

Kolonialverwaltungen gingen von dem europäischen Modell der nationalen Identität aus, das ausschließliche Zugehörigkeit zu nur einer Nation postulierte. Nach diesem aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Modell konnte beispielsweise niemand die gleichzeitige Zugehörigkeit zur deutschen und französischen Nation für sich beanspruchen (obschon es nicht wenige gab, die dieses gern getan hätten), und ebenso wenig konnte jemand, der beispielsweise vor dem ersten Weltkrieg im Grenzgebiet zwischen Togo und Dahomey wohnte, Zugehörigkeit sowohl zum deutschen wie zum französischen Kolonialgebiet beanspruchen. In den Gebieten unter europäischer Kolonialherrschaft erzwangen die Verwaltungen im Rahmen von Volkszählungen also unzweideutige Identifikationen in der Form der Option für nur eine kollektive Identität. Dabei galt die Zugehörigkeit zu einer lokalen Sprachgemeinschaft oft als ausschlaggebendes Merkmal. In vielen Gegenden zumal in Afrika herrschte aber Mehrsprachigkeit vor oder kollektive Identitäten wurden, wie etwa in Südostasien, oft aus verwandtschaftlichen Bindungen abgeleitet und waren damit translokal. Obschon die Zuweisung zu einer ausschließlichen kollektiven Identität also häufig problematisch und den Verwaltern diese Problematik durchaus bewußt war, erzwangen sie kollektive Identifikationen, zur Not dadurch, daß sie kollektive Identitäten aus Sprachklassifikationen einfach ableiteten und den betroffenen Bevölkerungsgruppen aufdrückten. So wurde aus dem tradierten indischen Kastenwesen ein diskriminierender Rigorismus mit rechtlichen und politischen Folgen, in Südostasien entstanden Ghettos wie etwa die Chinatown in Singapur und die ausgeprägte Kleinräumigkeit vieler Sprachgemeinschaften in Afrika und Ozeanien geronn zu einem Tribalismus, der das Bewußtsein der Verschiedenheit schürte.

Diesen Zwängen konnten sich nur die wenigen ausgewählten Angehörigen indigener Eliten entziehen, die ein über die übliche minimale Grundschulausbildung hinausgehendes Bildungsangebot wahrnehmen durften. Da es in Lateinamerika und dem von Europa kolonialisierten Teil Asiens nur sehr wenige, in Afrika südlich der Sahara außerhalb der Südafrikanischen Union überhaupt keine selbständigen Institutionen des tertiären Bildungsbereichs gab,⁷ mußten die dieses Angebot wahrnehmenden Eliten Bildungseinrichtungen in Europa und Nordamerika besuchen, wie etwa Militärakademien, kirchliche Ausbildungsstätten und Universitäten. Die meisten nahmen dieses Bildungsangebot mit Ernst und Erfolg wahr. Einige kehrten als Führer antikolonialer Befreiungsbewegungen zurück und erreichten die formale Unabhängigkeit der von ihnen vertretenen kolonialen Zonen. Aber der Preis für den Erfolg war die kulturelle Entfremdung von den Bevölkerungsgruppen, deren Vertreter sie sein wollten. Die Folge dieser Entfremdung war, daß die Kolonialmächte die kulturellen Rahmenbedingungen setzten für die Abwertung tradierter Praktiken, Normen und Werte sowie die Zerstörung traditionaler sozialer Systeme nicht nur durch die eigenen Handlanger vor Ort, sondern auch durch die von ihnen herangebildeten

7 In Ostafrika erhielt Makerere College 1949 den Status eines mit der Universität London verbundenen College. Nakanzike B. Musisi, *Makerere University in Transition* (Oxford: Currey, 2003).

indigenen Eliten. Der Kolonialismus sistierte also das indigene Entwicklungspotential und ersetzte es durch das Oktroi des Fremden. Die wirkungsvollsten Transporteure des Fremden waren die europäischen Missionare und die entfremdeten europäisierten lokalen Eliten.

Die Übersicht über die Wirkungen des europäischen Kolonialismus bestätigt zunächst meine drei Thesen. Der Kolonialismus entstand aus einem Herrschaftswillen, der auf die „Unterwerfung fremder Völker“ gerichtet war und als solcher weder aus ökonomischen Ursachen folgte noch irgendeine weiterreichenden politischen Ziele anstrebte. Er war daher grund- und sinnlos. Für ihn gibt es keine denkbare Apologie. Darüber hinaus ist er wegen seiner bis in die unmittelbare Gegenwart fortreichenden Langzeitwirkungen aktuell. Seine „Entsorgung“ auf dem Weg kollektiven Vergessens ist nicht möglich. Schließlich: Die Globalisierung des europäischen Herrschaftswillens und dessen Untermauerung durch Ideologien des Rassismus lassen den Kolonialismus zu einem genuin europäischen Phänomen werden, das von der regional begrenzten Parallele in China und seinen nicht im Rassismus gründenden Ableitungen und Nachahmungen unterschieden werden muß. Damit stellt sich die Frage nach der europäischen Verantwortung und ich gehe über zu meiner zweiten Leitfrage nach den Kategorien, in denen diese Verantwortung zu bestimmen ist.

III. Kategorien der europäischen Verantwortung für den Kolonialismus

Verantwortung kann rechtlicher, politischer und moralischer Art sein. Ich bespreche die drei Kategorien eine nach der anderen. Die Forderung nach *Verantwortung rechtlicher Art* setzt den Nachweis von Vergehen oder Verbrechen in Rahmen geregelter Verfahren vor zuständigen Institutionen voraus. Dieser Nachweis ist auf das Handeln einzelner Personen zu beziehen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der europäischen Kolonialverwaltungen gab es in der Tat reguläre Strafverfahren gegen Einzelne, die im Verdacht standen, in Ausübung amtlicher Gewalt Verbrechen begangen zu haben.⁸ Aber derartige Verfahren sind heute nicht mehr durchführbar, da die Kontrolle über sie aus der Kompetenz der Richter in die der Historiker übergegangen ist. Schwerer wiegt, daß es sich bei den in diesen Verfahren thematisierten Taten um Zuwiderhandlungen gegen das Recht einzelner Staaten handelte. Denn nur für diese Kategorie von Fällen konnten Gerichte in einzelnen Staaten zuständig sein. Der Kernbereich derjenigen Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Kolonialismus inkriminiert werden müßten, liegt aber jenseits der Zuständigkeit der Gerichte in einzelnen Staaten. Denn bei diesen Zuwiderhandlungen geht es um Taten, die im Kontext von Genozid, dem europäischen und transatlantischen Sklavenhandel des 15. bis 19. Jahrhunderts sowie dem transpazifischen Coolie-Handel des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die Sklavenhalterei und erzwungene sklavenartige Arbeitsverhältnisse in Amerika vom 16. bis 20. Jahrhundert, in Afrika

8 Alfred von François, *Der Hottentotten-Aufstand* (Berlin: Mittler, 1905).

im 19. und 20. Jahrhundert und Teilen Südostasiens im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert standen. Diese Taten geschahen teils auf direktes Betreiben der Regierungen oder Herrscher der Staaten, teils mit deren Wissen oder Duldung, gehen daher über den Rahmen hinaus, der in der Kategorie der Staatshaftung nach einzelstaatlichem Recht faßbar ist. Die Verantwortung für diese Taten wäre als so etwas wie staatliche Kollektivschuld zu konstruieren, die aber nicht einklagbar ist. Denn das Völkerrecht kennt weder die Verurteilung noch die Bestrafung von Staaten. Daher ist keine rechtliche Verantwortung konstatierbar. Historiker sind keine Richter. Europa kann nicht auf die Anklagebank gesetzt werden, und so erweisen sich die Waffen der Justiz in dieser Frage als stumpf.

Schwieriger ist die Beurteilung der *Verantwortung im politischen Sinn*. Grundsätzlich sind zwei Verfahrensweisen aus der Sicht der ehemaligen Kolonialmächte möglich. Man kann einerseits eine politische Verantwortung rundheraus abstreiten mit der Begründung, es handele sich um vergangenes, nicht mehr zu änderndes Geschehen, und politische Verantwortung könnten nur diejenigen übernehmen, die zu entscheiden in der Lage seien. Andererseits kann man die Übernahme politischer Verantwortung grundsätzlich zusagen. Im ersten Fall kommt kein Gespräch zustande. An die Stelle der Kommunikation tritt Konfrontation. Im zweiten Fall kommt es zu Kontroversen über die angesichts der anerkannten politischen Verantwortung zu treffenden Entscheidungen. Ich übergehe die erste Möglichkeit, da ich den Kolonialismus angesichts seiner fortdauernden Wirkungen für aktuell halte und als Gegenstand der internationalen Kommunikation behandle. Außerdem geht es nicht um den aussichtslosen Versuch, vergangene Geschehen rückwirkend zu ändern, sondern um die Notwendigkeit, mit den Folgen dieses Geschehen umzugehen. In dieser Hinsicht besteht Entscheidungsbedarf. Was aber ist zu entscheiden? Ich meine, drei Bereiche sind wichtig: erstens, welches die Rollen derjenigen Diskussionspartner sind, die heute Nachfahren der früher vom Kolonialismus direkt betroffen gewesenen Bevölkerungsgruppen sind; zweitens, der Sinn möglicher Schuldbekennnisse; und drittens die Bestimmung der Kriterien einer gerechten Folgelastenverteilung.

Zum ersten. Überblickt man den Diskurs über die Kolonialismusverantwortung, so trifft man auf der Seite der Nachfahren der ehemaligen Kolonialmächte auf die Ansicht, daß die vom Kolonialismus betroffenen Bevölkerungsgruppen als dessen Opfer einzustufen seien.⁹ Diese Rollenzuweisung erwuchs unter denen, die sie befürworteten, aus der Erkenntnis, daß der Kolonialismus nicht gerechtfertigt werden könne und daß den betroffenen Bevölkerungsgruppen unververtretbare Nachteile aufgebürdet worden seien. Diese Erkenntnis bestimmte während des Kalten Kriegs auch die Vorstellung, Entwicklungshilfe sei angebracht als eine Art Almosen für die

9 Andre Gunder Frank, *Widerstand im Weltsystem* (Wien: Promedia, 1990). Immanuel Maurice Wallerstein, *Unthinking Social Science* (Cambridge: Polity, 1991). Ders., *Die Sozialwissenschaften öffnen* (Frankfurt: Campus, 1996).

Opfer des Kolonialismus.¹⁰ Solche Almosen seien nützlich zur Stärkung der Kaufkraft für europäische Produkte in den Märkten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die Vergabe von Almosen müsse jedoch gebunden sein an das politische Wohlverhalten der Empfänger. Im Zeitalter des Ostwestkonflikts stand also der Diskurs über die Kolonialismusverantwortung im Dienst der Suche nach Blockpartnern auf Seiten des Westens wie des Ostens, auch wenn Art und Umfang der tatsächlich gewährten Entwicklungshilfe stark divergierten. Gegen diese Rollenzuweisung regten sich jedoch unter den Empfängern der Entwicklungshilfe seit den 1970er Jahren Unmut und Widerstand. Besonders indische, westafrikanische Intellektuelle wehrten sich dagegen, in der Rolle des Opfers zugleich als Versager zu erscheinen, die außerstande gewesen seien, dem Kolonialismus zu begegnen und deswegen den Erhalt milder Gaben mit politischem Wohlverhalten zu quittieren hätten.¹¹ Man begann im Gegenzug, die Häufigkeit und Effektivität des antikolonialen Widerstands herauszustellen, und betonte zugleich das Fortwirken präkolonialer Traditionen durch den Kolonialismus hindurch.

Derlei Nativismus wurde genährt durch die in den 1980er Jahren zunehmende Unzufriedenheit mit der Politik der Konditionalisierung von Hilfszahlungen, der sich in erster Linie internationale Kreditgeber wie der IWF und die Weltbank verschrieben.¹² Denn die Konditionalisierung von Kreditzusagen hatte allzuoft dramatischen Legitimitätsverlust der Regierungen der Empfängerländer zur Folge, in denen zur Beibehaltung der Kreditwürdigkeit oft harsche, mit massiven Kürzungen öffentlicher Haushalte verbundene Strukturreformen durchgesetzt werden mußten. Der auf diesem Weg enthüllte Mangel an Verhandlungsmacht, sogenannter *bargaining power*, ließ die Entwicklungshilfe als indirekte Form des Kolonialismus erscheinen und verstärkte in den Empfängerländern den Widerstand gegen die als Oktroi empfundenen Reformen sowie die sie ausführenden Regierungen. Hinzutrat die wachsende Verschuldung der Empfängerstaaten, die im wesentlichen aus dem Umstand resultierte, daß Entwicklungshilfe in der Form von Krediten ausgezahlt wurde. Im öfter dienten weitere Zahlungen nur noch dazu, die Zahlungsfähigkeit der Empfängerländer zu sichern. Entwicklungshilfe geronn zu einem Kreislauf, in dem Kredite durch die Rückzahlung früherer Schulden aufgebraucht wurden und nicht dem investiven Bereich zugeführt werden konnten.¹³ Die Republik Uganda konnte

10 Björn Hettne, *Development Theory and the Three Worlds* (Harlow, Ex: Longman, 1990).

11 Samir Amin, *Delinking* (London: Zed Books, 1990). Leonhard Harding, Andreas Eckert, Hrsg., *Afrika — Mutter und Modell der europäischen Zivilisation?* [Cheik Anta Diop, Gesammelte Aufsätze] (Berlin: Reimer, 1990). Partha Chatterjee, *Nationalist Thought and the Colonial World*, 2. Aufl. (London: Zed Books, 1993).

12 Siehe: Mahmood Mamdani, *Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism* (Princeton: Princeton University Press, 1996), S. 3–33. Ders., *When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda* (Princeton: Princeton University Press, 2002), pp. 76–102, 132–158.

13 Stergomena Lawrence Tax, *Development and the Tanzanian Economy*. Ph.D. Diss. (University of Tsukuba, 2005).

im Jahr 1996 pro Kopf der Bevölkerung für jeweils 17 US\$ für Zinsen und Schuldentilgung nur 3 US\$ für Ausgaben im Bildungs- und Gesundheitswesen aufwenden.

Seit Anfang der 1990er Jahre kam es folgerichtig zu der Forderung, daß die Entwicklungshilfe nicht mehr als willkürlich zahlbare Almosen für die vermeintlichen Opfer des Kolonialismus definiert werden dürfe. Aus Bittstellern sollten Fordernde werden, aus Almosen rechtlich bindende Kompensationszahlungen. So formierten sich Anfang der 1990er Jahre Gruppen in Südamerika, die die Restitution enteigneten Lands verlangten, so die Mapuche in Chile. Sie folgten dem Vorbild der Inuit in Nordkanada und der Aborigines in Australien, die bereits seit den 1970er Jahren die Restitution enteigneten Lands verlangt hatten. In Abuja, der neuen Hauptstadt Nigerias, fand vom 27. bis 29. April 1993 die erste Pan-Afrikanische Reparationskonferenz mit Unterstützung der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) statt. In der von dieser Konferenz verabschiedeten „Abuja-Proklamation“ vom 27. April 1993 wird hervorgehoben, dass die „Schäden, die den afrikanischen Völkern zugefügt wurden, keine Sache der Vergangenheit, sondern schmerzhaft manifest seien in den beschädigten Leben der gegenwärtigen Afrikaner von Harlem bis Harare und in den geschädigten Ökonomien der Schwarzen Welt von Guinea bis Guayana und von Somalia bis Surinam“.¹⁴ Der Hinweis auf die fortdauernden Leiden persönlicher und kollektiver Art von Afrikanern in Afrika und Amerika bezog sich auf den transatlantischen Sklavenhandel, die Sklavenhaltung in Amerika sowie die auf sie folgenden rassistischen Diskriminierungen und schließlich den Kolonialismus in Afrika als hauptsächliche Klagegründe. Die Proklamation verwies neben anderem auf deutsche Kompensationszahlungen „für die unfaßbare Tragödie des Nazi Holocaust“ und begründete die Forderung nach Kompensation für Afrikaner „nicht aus der Schuld, sondern aus der Verantwortung derjenigen Staaten und Nationen, deren wirtschaftliche Entwicklung dereinst von Sklavenarbeit und Kolonialismus abhängig“ gewesen sei. Unter Rückgriff auf Argumente des karibischen Politikers und Historikers Eric Williams¹⁵ wies die Proklamation den europäischen Organisatoren des Sklavenhandels, den Sklavenhaltern in Amerika sowie den europäischen Kolonisatoren „eine einzigartige Bringschuld gegenüber afrikanischen Völkern“ zu, die als Kompensation zu zahlen sei.

Es blieb nicht bei bloßen Bekundungen. Schon zu Anfang des 20. Jahrhunderts versprachen die USA nicht rechtsverbindlich, der Republik Kolumbien 25 Millionen US\$ als Kompensation zu zahlen für die erzwungene Abtrennung des Landesteils Panama 1903 zum Bau des dortigen Kanals. Eine förmliche Entschuldigung für

14 „The Abuja Proclamation“, <http://www.arm.arc.co.uk/abujaProclamation.html> (eingesehen am 14. 11. 2002)

15 Eric Williams, *Capitalism and Slavery* (Chapel Hill: University of North Carolina, 1944). Siehe dazu: Albert Wirz, *Sklaverei und kapitalistisches Weltsystem* (Frankfurt: Suhrkamp, 1984).

rechtswidriges Regierungshandeln unterblieb.¹⁶ Später erst unterzeichnete Präsident Ronald Reagan im Jahr 1988 nach zähen Verhandlungen ein Gesetz des Kongresses, demnach jedem während des zweiten Weltkriegs unrechtmäßig interniert gewesenen und bei Inkrafttreten des Gesetzes noch lebenden Japaner der symbolische Betrag von 20,000 US\$ als Kompensation zugesprochen wurde. Dieses Gesetz enthielt eine offizielle Entschuldigung seitens der Regierung an die Opfer der rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen.¹⁷ Die neuseeländische Regierung erließ im Jahr 1995 ein Gesetz, demzufolge den Nachfahren der 1863 enteigneten Maoris Kompensation gezahlt werden muß.¹⁸ Das britische Oberhaus debattierte im Jahr 1996 die Frage, ob die Regierung des Vereinigten Königreichs für Sklavenhandel, Sklavenhaltung und Kolonialherrschaft Kompensation an die betroffenen Bevölkerungsgruppen in den ehemaligen britischen Kolonien Afrikas zahlen müsse. Die Lords verneinten die Frage, unter anderem mit der Begründung, man gebe ja reichlich Entwicklungshilfe.¹⁹ Aber die Lords mißverstanden die Forderung der Afrikaner, indem sie glaubten, die Entwicklungshilfe weiterhin als milde Gabe an die Opfer zur Sühne für frühere Schandtaten nach Gutdünken verteilen zu können. Hingegen stieß die Forderung nach einem Recht auf Entschädigung seitens der Betroffenen mit der Maßgabe bindender Verpflichtungen seitens der ehemaligen Kolonialmächte bei den Lords auf taube Ohren. Die Forderung bleibt gleichwohl politisch im Raum und gab den Hintergrund ab für die im Oktober 2004 begonnene weltweite Kampagne der britischen Regierung, der zum Kampf gegen Armut in afrikanische die Solidarität der Weltgesellschaft einzufordern sich anschickte. Sie belegte dadurch unfreiwillig, daß die afrikanische Forderung nach Kompensation nach wie vor einer Entscheidung bedarf. Denn ohne eine Entscheidung wird es weiter so sein, dass der größte Teil der Entwicklungshilfe nur dazu dient, die negativen Folgen von Zinszahlung und Schuldentilgung aus früherer Entwicklungshilfe abzufedern.

Zum zweiten. Zu der Schwierigkeit, wie die Rollen zwischen Verantwortung

16 Nicht ratifizierter Thomson-Urrutia Vertrag vom April 1914. Die Zahlung erfolgte im Jahr 1921.

17 Civil Liberties Act vom 10. August 1988. Während und nach dem zweiten Weltkrieg waren insgesamt 120.313 in den USA lebende Japaner, davon 70% mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit, interniert, die meisten von ihnen in zehn Lagern, die zwischen Mai 1942 und Dezember 1947 bestanden. Siehe dazu: Brian Niiya, *Japanese American History* (New York: Facts on File, 1993). <http://www.janm.org/main.htm> <http://www.janm.org/nrc/accmass.htm> (eingesehen am 13. 1. 2003).

18 Waikato Raupatu Claims Settlement Bill. Siehe dazu und dem dieses Gesetz vorbereitenden Waitangi Tribunal: *A Guide to Completing a Claim to the Waitangi Tribunal* (Wellington: Information Section, Waitangi Tribunal Division, Department of Justice, Government of New Zealand, 1990; wieder abgedruckt 1992). Ernst Laubach, „Der Vertrag von Waitangi und seine Bedeutung in der neuseeländischen Geschichte und Politik“, in: *Saeculum* 51 (2000), S. 228–249. Geoff Melvin, „The Jurisdiction of the Waitangi Tribunal“, in: Janine Hayward, Nicola R. Wheel, Hrsg., *The Waitangi Tribunal* (Wellington: Bridget Williams Books, 2004), S. 15–28. William Hosking Oliver, *Claims to the Waitangi Tribunal* (Wellington: Waitangi Tribunal Division, Department of Justice, Government of New Zealand, 1991).

19 *Hansard* (14. 3. 1996).

Tragenden und Begünstigten bestimmt werden sollen, tritt das Problem, mit welcher politischen Aussage die Übernahme politischer Verantwortung einhergehen soll. In der Regel wählte man dazu die Form des Ausdrucks des Bedauerns über Missetaten der Vergangenheit in Verbindung mit der Bitte um Verständnis und Vergebung. Das geschah sowohl innerstaatlich wie zwischenstaatlich. Die Inkraftsetzung des neuseeländischen Kompensationsgesetzes war verbunden mit der Erklärung des Bedauerns über Rechtsbrüche der Vergangenheit. Auch Königin Elisabeth II., die nach der neuseeländischen Verfassung ihre Zustimmung zu dem Gesetz erteilen mußte, ehe es in Kraft treten konnte, äußerte ihr Bedauern. Doch das Vereinigte Königreich sah keinen Anlaß für finanzielles Engagement, und so blieb die Kompensation selbst Sache des neuseeländischen Staats. Hingegen schloß die kanadische Bundesregierung seit 1975 Verträge mit den seit den frühen 1970er Jahren inoffiziell so genannten First Nations People ab, ohne ausdrücklich ihr Bedauern über frühere Rechtsbrüche zu bekunden. Gegenstand dieser Verträge war die Restitution zuvor enteigneten Lands ohne Kompensationsangebot. Ähnlich verfuhr die australische Regierung gegenüber den Aborigines. Nicht anders in Europa. In Frankreich erklärte die Nationalversammlung per Gesetz vom 10. Mai 2001 die Versklavung der Afrikaner zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aber die französische Regierung sah weder Grund, ihr Bedauern zu äußern, noch Anlaß, Kompensation zu zahlen.

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der bekannteste Fall Japan, dessen Staats- und Regierungschefs seit den 1950er Jahren wiederholt ihr Bedauern über den Kolonialismus insgesamt sowie die in Zusammenhang mit der Kolonialherrschaft verübten Verbrechen äußerten. Zuletzt geschah dies von maßgeblicher Seite durch Ministerpräsident Murayama im Jahr 1995 und den Tenno im Jahr 1996 gegenüber China und Staaten in Südostasien. Durch bilaterale Verträge sind Reparationsforderungen gegen den japanischen Staat ausgeschlossen, aber die japanische Regierung hat ihre Entwicklungshilfe gegenüber Südostasien und China unausgesprochen stets als eine Form der Kompensation verstanden. Entsprechende direkte bilaterale Erklärungen von europäischer Seite gegenüber der von Kolonialherrschaft betroffenen Bevölkerungsgruppen sind nicht nachgewiesen. Jedoch hat Bundesaußenminister Fischer seinen Redebeitrag zur Weltkonferenz von Durban gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit am 1. September 2001 zum Anlass genommen, festzustellen: „Schuld anzuerkennen, Verantwortung zu übernehmen und sich seiner historischen Verpflichtung zu stellen, kann den Opfern und ihren Nachkommen zumindest die ihnen geraubte Würde zurückgeben“. Er fügte hinzu: „Ich möchte dies deshalb hier und heute für die Bundesrepublik Deutschland tun“. Doch auch hier blieb es bei der Rede von Opfern, und die auch deutsche Bundesregierung steht bisher der Forderung nach Kompensation ablehnend gegenüber. Zwischen den Handlungsmöglichkeiten, die kommunikations- und kooperationsbereite Regierungen auf der Seite der ehemaligen Kolonialmächte haben, und den Forderungen seitens der betroffenen Bevölkerungsgruppen besteht eine tiefe Kluft. Die Frage ist erlaubt, ob Bekenntnisse von Schuld

und Bekundungen des Bedauerns, die über die Unverbindlichkeit des Verbalen nicht hinausgehen, in der Lage sein können, diese Kluft zu verringern.

Zum dritten. Die politische Verantwortung für den Kolonialismus beschränkt sich also nicht auf Bekenntnisse und Bekundungen. Sondern sie umschließt auch Entscheidungen darüber, wie die Kriterien zur Bestimmung einer gerechten Folgelastenverteilung (*burden sharing*) sowohl unter den ehemaligen Kolonialmächten wie auch gegenüber den von der Kolonialherrschaft insgesamt betroffenen Bevölkerungsgruppen festgelegt werden sollen. Gegenüber letzteren beginnt sich das Verursacherprinzip durchzusetzen. Die African World Reparation and Repatriation Truth Commission legte im Jahr 1999 die Forderung von 777 Billionen US\$ auf den Verhandlungstisch, die als Kompensation für Sklavenhandel und Kolonialherrschaft definiert und an die ehemaligen Kolonialmächte in Europa sowie an die USA gerichtet war. Der Betrag entsprach dem 3,500 fachen aller damaligen Schulden subsaharischer afrikanischer Staaten. Er zielte darauf ab, die politische Verantwortung für Sklavenhandel und Kolonialherrschaft zu monetarisieren. Er ergab sich einfach aus dem Produkt aus Zeitdauer von Sklavenhandel und Kolonialherrschaft, Zahl der betroffenen Personen und einem Basiswert pro Einheit als Kompensationsmaß. Erwartet wird offenbar, daß die in Rechnung gestellten Lasten von den ehemaligen Kolonialmächten anteilig im Verhältnis zu Dauer und räumlicher Ausdehnung ihrer früheren Herrschaft getragen werden.²⁰ Entsprechende Forderungen seitens der in Amerika und Asien von Kolonialherrschaft betroffenen Bevölkerungsgruppen liegen nicht vor.

Die von der Forderung losgetretene Debatte konstituiert offenbar keine Gesamtverantwortung aller ehemaligen Kolonialmächte, sondern nutzt die früheren spezifischen kolonialen Abhängigkeitsverhältnisse als Basis für neu entstehende Beziehungen zwischen Gruppen von Fordernden und jeweils nur einem Adressaten. Es ist daher schwer vorstellbar, daß eine Forderung dieser Art zu irgendeinem konstruktiven Ziel führen kann. Nicht allein der Umstand, daß der Basiswert als Kompensationsmaß irgendwie festgesetzt werden könnte, erweist den geforderten Betrag als willkürlich. Auch das erklärte Ziel der Truth Commission, die numerische Forderung als Vehikel zur Verdeutlichung der schieren Dimensionen der Verantwortung zu nutzen, scheint schwer erreichbar. Denn der gewählte Weg gibt den ehemaligen Kolonialmächten Gelegenheit, über ihre jeweiligen Anteile zu rechten und Gegenrechnungen aufzumachen. So wartete bereits in der Debatte der britischen Oberhauses vom Jahr 1996 vorwegnehmend Lord Chesham mit dem Argument auf, die britische Regierung könne, sollte sie mit Kompensationsforderung konfrontiert werden, ihrerseits Rechnungen nach Spanien, Brasilien und anderswohin senden und Erstattung

20 Aly Ndiaye, „UN-Weltkonferenz gegen Rassismus“, in: Junge Welt (31. August 2001). <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Rassismus/un-konferenz2.html> (eingesehen am 14.11.2002) Linda Bellos, „Reparations for Africa (26. Oktober 1995)“, <http://www.arm.arc.co.uk/reparationsForAfrica.html>

derjenigen Kosten fordern, die dem Vereinigten Königreich aus der Durchsetzung des völkerrechtlichen Verbots von Sklaverei und Sklavenhandel seit dem Wiener Kongress von 1815 entstanden. Die Forderung nach Kompensation in Valuta führt daher zu Glasperlenspielen und beläßt zudem noch unberücksichtigt, daß die schlimmsten Folgen des Kolonialismus immateriell, also nicht meßbar sind.

Der Diskurs um die politische Verantwortung für den Kolonialismus endet also bisher in einer Sackgasse. Strittig ist nicht mehr, daß es für den Kolonialismus nie Begründung und Rechtfertigung gab. Unstrittig ist daher auch, daß auf der Seite der ehemaligen Kolonialmächte eine politische Verantwortung besteht. Offen ist die Entscheidung, wie mit dieser Verantwortung über die Deklaration von Schuld und Bedauern umgegangen werden soll. Unklar ist daher auch, wie die politische Verantwortung in konkretes Handeln umgesetzt werden kann. Die bisherigen Versuche, Kompensationsforderungen zu monetarisieren, sind willkürlich gewesen und begrenzt auf den auf Afrika bezogenen Sektor. Die Leiden der betroffenen Bevölkerungsgruppen in Amerika, Australien, dem Südpazifik, West-, Nord-, Süd- und Südostasien sind unberücksichtigt geblieben oder ganz ausgeblendet worden. Wesentliche Probleme sind nicht einmal andiskutiert. Da ist zum Beispiel zu entscheiden, ob ein Staat gleichzeitig Empfänger und Geber von Kompensation sein kann. Soll es also der chinesischen Regierung erlaubt sein, die Verantwortung für die von ihr betriebene Kolonialherrschaft zu verrechnen mit Forderungen, die sie an Portugal, Rußland, Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Japan stellen kann? Ein weiteres Problem: Wer trägt die Verantwortung für den Genozid an der einheimischen Bevölkerung Amerikas: die ehemaligen Kolonialmächte Portugal, Spanien, die Niederlande, Frankreich und das Vereinigte Königreich, oder die europäischen Migranten, die die heute bestehende amerikanische Staatenwelt begründeten? Der Diskurs um die politische Verantwortung für den Kolonialismus geht bisher an zentralen Problemen vorbei.

Bleibt die *Verantwortung im moralischen Sinn*. Über sie besteht, soweit ich sehe, nicht einmal ein Diskurs. Das ist nicht verwunderlich, gehört doch moralische Verantwortung zu den beschwerlichsten Verpflichtungen, gerade weil sie nicht monetarisierbar ist. Ich skizziere daher nur zwei ausgewählte Problemfelder. *Erstens*. Wie geht man in Europa mit der Tatsache um, daß die von Kolonialherrschaft betroffenen Bevölkerungsgruppen als Opfer stigmatisiert sind? Die betroffenen Personen tragen ihr Stigma nicht nur in der Konfrontation mit Europäern, sondern auch, und schlimmer noch, im Blick auf sich selbst. Der Kolonialismus implantierte ihnen das Bewußtsein der Alterität und pries den Glauben an die Notwendigkeit von Entwicklung. Entwicklung bedeutete Zwang zur Anpassung an die von den Kolonialherren verordneten Normen und Werte. Die betroffenen Bevölkerungsgruppen hatten die Wahl zwischen Anpassung und Ausgrenzung. Die meisten wählten den Weg der Anpassung, da Ausgrenzung oft in persönlichen Tragödien endete. Noch heute übt die Praxis der europäischen und internationalen Entwicklungshilfe denselben Zwang aus. Der Preis der Anpassung ist aber hoch. Denn sie diktiert Wege und Ziele, da

Anpassung zu einem Zustand führt, den der Wirtschaftshistoriker Joel Mokyr „path dependency“ (Richtungsabhängigkeit) nennt. Darunter versteht er die lang dauernde Übernahme von Richtungsentscheidungen, beispielsweise über Technologien, Produktionsweisen und Verteilungsstrategien, aber auch Kommunikationssysteme wie Sprachen und Kulturtechniken wie Schriftsysteme und nicht zuletzt politische Ordnungen. Nach Mokyr führt Richtungsabhängigkeit zur Austrocknung indigener Entwicklungspotentiale und gibt damit den Weg in die Armut vor.²¹ Entwicklungshilfe, die Richtungsabhängigkeit erzwingt, führt also direkt in den Neokolonialismus. Indem Kolonialismus das Bewußtsein der Alterität im Konnex mit erzwungenem Fortschrittsglauben erzwang, reproduzierte er sich selbst.

Zweitens. Wie stellt man sich in Europa zu der Tatsache, daß Kolonialismus diejenigen, die ihn überlebten, dazu zwang, einen Traditionsbruch zwischen der vorkolonialen Vergangenheit und der postkolonialen Gegenwart wahrzunehmen? Der Bruch sollte manifest werden in der Übernahme christlich-europäischer religiöser Vorstellungen, der Neugestaltung des Erziehungswesens mit der Umorientierung von den traditionellen Kulturen auf diejenigen der Kolonialherren, sowie der Rezeption gesellschaftlicher Normen und Werte einschliesslich politischer Institutionen. Der Bruch sollte vollständig und unwiderruflich sein. Mischformen wurden bekämpft. Den Bruch in Afrika zu institutionalisieren war die Aufgabe, die den indigenen postkolonialen Eliten zugewiesen war. Der Politikwissenschaftler und Essayist Ali Al’Amin Mazrui wies bereits in einem 1972 erschienenen Buch darauf hin, daß diese Eliten ihre Aufgabe nur allzu freudig übernahmen, um mit Mitteln des *Cultural Engineering* (Kulturtechnologie) neue Nationalstaaten zu begründen. Dazu war ihnen die als unumkehrbar ausgegebene Abwendung von den vorkolonialen Traditionen das willkommene Mittel. Sie schufen dadurch jedoch nur eine zunächst verdeckte Sehnsucht nach Rückkehr zu den Traditionen, die nur wenige Jahre später in der Form blutiger Interventionen der Streitkräfte offen zutage treten sollte, deren Angehörige zumeist vom Zugang zu höheren europäisch geprägten Bildungsinstitutionen ausgeschlossen blieben.²² Anderswo reagierte man ähnlich und diskriminierte beispielsweise Kreolsprachen, die bis in die 1980er Jahre als Ausweis abgrundtiefer Unbildung verrufen waren. Erst seither gibt es Staaten wie etwa die Seychellen, in denen eine Kreolsprache Staatssprache ist. Das selbst bei erzwungenem Kulturkontakt bestehende produktive Potential²³ blieb damit ungenutzt. Das Erbe der vorkolonialen

21 Joel Mokyr, *The Levy of Riches* (Oxford: Oxford University Press, 1990; Nachdruck 1992)

22 Siehe dazu: Ali Al’Amin Mazrui und D. E. Gordon, „Military Rule and the Re-Africanization of Africa. Amin in Uganda“, in: I. J. Mowoe, Hrsg., *The Performance of Soldiers as Governors. African Politics and the African Military* (Washington, DC: University Press of America, 1980), S. 414–464. Mazrui, „Soldiers as Traditionalizers. Military Rule and the Re-Africanizing of Africa“, in: *Journal of Asian and African Studies* 12 (1977), S. 236–258. Mazrui, *Cultural Engineering and Nation-Building in East Africa* (Evanston: Northwestern University Press, 1972).

23 So beispielsweise: Seizaburô Satô, „Clash of Civilizations or Cross-Fertilization of Civilizations?“, in: *Japan-Echo* (1997), S. 44–49.

Kulturen wurde zertrümmert, die Erinnerung an sie tabuisiert. Große Teile der damals sichtbaren materiellen Hinterlassenschaft wurden nach Europa abtransportiert, wo sie in Archiven versteckt oder als Schauobjekte in Museen abgestellt sind. Der Kolonialismus produzierte geschichtsquellenarme Völker. Wer sich heute mit der kolonialen Geschichte Afrikas, Amerikas, Asiens sowie Ozeaniens beschäftigt, sitzt in Archiven und Bibliotheken in London, Paris, Moskau, Brüssel, Lissabon, Sevilla oder Koblenz, aber nicht vor Ort. Die dort noch verbliebene Erinnerung an die vorkoloniale Vergangenheit verkam zu billigem Folklorismus, wohlfeil zur Schau gestellt für Massentouristen.

Was also tun? Es führt kein Weg zurück in die vorkoloniale Vergangenheit. Idealisierung dessen, was keine Idylle war, ist nichts als ein Rauschmittel. Was bleibt, ist die Anerkennung des Bruchs und der Tatsache, daß er erzwungen wurde.

IV. Europäische Integration und das Erbe des Kolonialismus

Damit komme ich zu meiner dritten und letzten Leitfrage nach den Konsequenzen, die das Erbe des Kolonialismus für die Integration Europas hat. Ich beschränke mich auf zwei Antworten. Sie betreffen zum einen die geänderten Verfahren, mit denen das integrierte Europa die Beziehungen zu den vom Kolonialismus betroffenen Bevölkerungsgruppen gestalten sollte. Zum anderen stehen neue Möglichkeiten in Betracht, unter denen das sich integrierende Europa mit dem Erbe des Kolonialismus kann.

Zum ersten. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union, ihren Vorgängerinstitutionen und deren Mitgliedsstaaten einerseits sowie den vom Kolonialismus betroffenen Bevölkerungsgruppen in Afrika, Amerika, Asien und Ozeanien andererseits haben seit etwa 40 Jahren unter dem Signum der Förderung von Entwicklung gestanden. Diese Entwicklung wurde zunächst hauptsächlich als politischer Vorgang (mit dem Schlagwort „political development“) verstanden und mit Nationenbildung gleichgesetzt. Darunter subsumierte man zunächst Politikbereiche, deren Ziel die Entstehung eines sprachlich-kulturell einheitlichen „Staatsvolks“ im Sinn der europäischen Staatsrechtslehre innerhalb der von den Kolonialmächten oktroyierten Grenzen bildete. Wirtschaftliche Entwicklung fand in den 1960er Jahren wenig Beachtung, da die wirtschaftlichen Bindungen an die ehemaligen Kolonialmächte die formal-staatsrechtliche Dekolonialisierung im wesentlichen unbeschadet überdauerten. Da die Politik der Nationenbildung die erwarteten Erfolge nicht erzielte und viele der postkolonialen Staaten Afrikas und Asiens sowie auch die älteren Republiken Lateinamerikas im Verlauf der 1970er und 1980er Jahre in schwere politische Krisen gerieten, erlangte das Management unmittelbarer wirtschaftlicher Not, die Beseitigung akuter Kriegsschäden sowie die Milderung der negativen Folgen zusätzlich auftretender Natur- und Hungerkatastrophen stetig wachsende Bedeutung. Sie legte es nahe, Entwicklung primär in Kategorien des Wirtschaftlichen zu definieren und die staatliche Entwicklungshilfe auf das Ziel der Beseitigung akuter Armut und Not zu orientieren.

Daneben entstand als zweiter wesentlicher Bereich die projektgebundene Entwicklungshilfe, die auf strukturelle Veränderungen abzielte, aber nur zum Teil staatlich gefördert war. Zunehmend öfter wurde die Gewährung projektgebundener Entwicklungshilfe davon abhängig gemacht, daß die Regierungen und Parlamente der Empfängerländer Reformen des dort jeweils gültigen Verfassungsrechts, des politischen Systems sowie der Modalitäten der wirtschaftspolitischen Zielbestimmung durchführten. Diese Reformen beinhalteten üblicherweise Demokratisierung politischer Institutionen, die Förderung des privaten Sektors und die Zulassung des Dialogs zwischen Trägern von Amtsgewalt und Organisationen der Zivilgesellschaft. Aus dieser Auffassung der Entwicklungshilfepolitik als Synthese aus Bekämpfung akuter Notlagen und Vorsorges Schulung in Verbindung mit der Einforderung politischen Wohlverhaltens entstanden Prioritäten, nach denen bestimmte Empfängerländer bevorzugt wurden. Nach einer Statistik der OECD für das Jahr 2000 war Marokko das Land, das mit 5,17% den höchsten Anteil an Zuwendungen staatlicher Entwicklungshilfe aus EU-Ländern erhielt, gefolgt von Ägypten mit 3,7%. Hochdotierte Empfängerländer waren nach dieser Statistik auch Bosnien-Herzegowina und Restjugoslawien sowie Algerien und Tunesien. Erst auf den Rängen 7 und 8 folgten mit der Südafrikanischen Union und Äthiopien Länder jenseits des Mittelmeerraums, während Albanien und Mozambik die Ränge 9 und 10 belegten. Gleiches scheint für die staatliche Entwicklungshilfe zu gelten, die von den USA vergabt wurde. Von ihr flossen 8,6% nach Ägypten, 2,2% nach Bosnien-Herzegowina und 1,6% nach Jordanien. Erst dann folgten Peru, Indien, Indonesien, Kolumbien, Bolivien und Haiti. Unter den zehn Empfängerländern mit den höchsten Anteilen folgt als einziges schwarzafrikanisches Land die Südafrikanische Union auf Rang zehn mit 0,9%.²⁴ Die Aufrechterhaltung eines politischen Gleichgewichts im Nahen Osten mit Mitteln der Entwicklungshilfe aus Europa und den USA scheint das politische Kriterium für die Prioritätensetzung zu sein, nicht die wirtschaftliche Bedürftigkeit.

Ganz anders hingegen sind die Prioritäten, die die japanische Regierung für ihre Entwicklungshilfe setzt. Hier figurieren unter den zehn wichtigsten Empfängerstaaten Indonesien mit 11% und China mit 9,6%. Es folgen Thailand, die Philippinen, Vietnam, Pakistan und Bangla Desh. Sri Lanka und Malaysia finden sich auf den Rängen 9 und 10. Aus der Verteilung wird ein regionales Schwergewicht auf Asien, insbesondere die von japanischer Kolonialherrschaft in Südostasien und Ostasien betroffenen Gebiete deutlich. Hinter diesem Schwergewicht der staatlichen japanischen Entwicklungshilfe ist deren Eigenschaft als langfristig angelegte Kompensation für Kriegsverbrechen und Kolonialherrschaft erkennbar. Sie ist weder auf die Abmilderung akuter Notlagen ausgerichtet noch an politisches Wohlverhalten gebunden und mitunter als Zuschuß definiert. Gleichwohl wird die staatliche japanische Entwicklungshilfe mit Rücksicht auf internationale Abkommen offiziell nicht als Kompensation

²⁴ Organization for Economic Cooperation and Development, *Development and Cooperation Report 2000*.

ausgegeben. Daß sie gleichwohl diese Eigenschaft trägt, ergibt sich aus dem Umstand, daß sie auf Förderung von Bildung und Ausbildung sowie Reduktion der Weltmarktabhängigkeit und des innergesellschaftlichen Konfliktpotentials abzielt. So etwa vergibt die staatliche Entwicklungsagentur JICA gezielt Studien-, Fortbildungs- und Forschungsstipendien wesentlich nach Südost- und Südostasien. Andere Regierungsstellen beteiligen sich an entsprechenden Ausbildungsprogrammen der Weltbank. Anders als die von Europa und den USA ausgehende Entwicklungshilfe erzwingt die japanische staatliche Entwicklungshilfe keine Richtungsabhängigkeit, sondern fördert das Wachstum von Sozial- und Humankapital.²⁵

Ich glaube, daß es an der Zeit ist, den langfristig angelegten Teil der europäischen staatlichen Entwicklungshilfe als Kompensation neu zu definieren und weniger als Kredit denn als Zuschuß zur Verstärkung des Sozial- und Humankapitals in den Empfängerländern zu vergeben. Wer sich in Europa der Verantwortung für den Kolonialismus stellen will, muß qualitativ denken, darf nicht allein in Quantitäten handeln und buchhalterisch Entwicklungshilfe gegen Kompensation verrechnen wollen. Denn das Erbe des Kolonialismus besteht in erster Linie in den qualitativen Benachteiligungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Entwicklungshilfe, die im Sinn von Joel Mokyr die Richtungsabhängigkeit vergrößert, kann quantitativ beträchtliche Umfänge erreichen und wird doch Armut langfristig eher fördern als reduzieren.

Zum zweiten. Ich meine, daß die sich vollziehende Integration Europas gute Rahmenbedingungen für eine Neudefinition der langfristigen staatlichen Entwicklungshilfe bietet. Denn in einem integrierten Europa bestimmt sich die Verantwortung für den Kolonialismus eben als gesamteuropäische Aufgabe, der sich — mit der möglichen Ausnahme der Balkanstaaten — kein derzeitiges oder künftiges Mitglied der Europäischen Union entziehen kann. So wird es künftig schwer möglich sein, beispielsweise den deutschen Kompensationsbeitrag minimieren zu wollen mit dem Hinweis, die deutsche Beteiligung an kolonialer Herrschaft sei marginal und kurzfristig gewesen. Und das Ansinnen der Lords, das Vereinigte Königreich nicht nur als Empfänger von Kompensationsforderungen, sondern auch als Rechnungssteller auszugeben, gerinnt zur Milchmädchenrechnung. Denn die Frage ist nicht, ob das Vereinigte Königreich oder Spanien oder sonstwer tiefer in die Tasche greifen soll, sondern ob ein gemeinsamer europäische Wille zur Übernahme der Gesamtverantwortung für den Kolonialismus besteht. Diese Verantwortung bleibt, anfänglichen Versuchen zum Trotz, nicht quantifizierbar. Nur im Rahmen eines sich integrierenden Europa ist eine Neudefinition der langfristig angelegten staatlichen Entwicklungshilfe als Kompensation realisierbar. Den Institutionen der Europäischen Union wachsen damit beträchtliche Aufgaben zu. Daher ist die Neudefinition dieser Entwicklungshilfe zugleich ein Beitrag zur Integration Europas.

²⁵ Jun Morikawa, *Japan and Africa. Big Business and Diplomacy* (Trenton, Asmara: Africa World Press, 1997). W. Nester, *Japan and the Third World* (Basingstoke: Macmillan, 1992).

V. Schlussfolgerungen aus der Geschichte für die Politik

Ich habe versucht zu verdeutlichen, daß das Thema „Europa und der Kolonialismus“ aktuell ist. Denn das politische Gedächtnis ist lang. Eine Folge unsagbarer und unsühnbarer Verbrechen wie Genozid ist, daß die Erinnerung an sie nicht vergeht. Im Gegenteil, die Erinnerungen können an Wirkmacht zunehmen, wenn die den unmittelbar Betroffenen nachfolgenden Generationen die Freude über das Davongekommensein nicht mehr teilen können. Die Übernahme politischer und moralischer Verantwortung vollzieht sich ungeregelt und ohne gerichtlichen Zwang. Sie muß gewollt sein, oder es gibt sie nicht. Politische und moralische Verantwortung zu übernehmen ist unangenehm und schwierig. Manch einer fühlt sich auf der Anklagebank vor Gericht wohler als gegenüber politisch oder moralisch begründeten Kompensationsforderungen. Denn vor Gericht darf sich jeder verteidigen, ein faires Verfahren einfordern und ein Ende dieses Verfahrens erwarten. Doch der Anspruch auf Kompensation bleibt ohne ohne sicheres Ende und seine Anerkennung ohne Dank. Die Leistung von Kompensation ist daher kompliziert. Aber ohne sie ist der sogenannte „Krieg gegen den Terrorismus“ von Anfang an verloren.